UVZ-Nr.S 416/2022

S/gö GmbH-Kommunale Strukturentwicklungsgesellschaft

Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Mehrpersonengesellschaft)

Heute, den achtzehnten Februar zweitausendzweiundzwanzig,

- 18.02.2022 -

erschienen vor mir,

Gunter Albrecht Schenckel, N o t a r mit dem Amtssitz in Leipzig,

in meinen Amtsräumen, Leibnizstraße 19 in 04105 Leipzig:

- 1. Stadt Böhlen, 04564 Böhlen, Karl-Marx-Str. 5,
- 2. Stadt Groitzsch, 04539 Groitzsch, Markt 1,
- Gemeinde Neukieritzsch,
 04575 Neukieritzsch, Schulplatz 3/4,
- 4. Stadt Zwenkau, 04442 Zwenkau, Bürgermeister-Ahnert-Platz 1,

- nachfolgend jeweils "Beteiligter" oder "Gesellschafter" genannt -.

Der Beteiligte zu 1 wird in der Verhandlung gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dietmar Berndt, ausgewiesen durch Bundespersonalausweis.

Der Beteiligte zu 2 wird in der Verhandlung gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Maik Kunze, ausgewiesen durch Bundespersonalausweis.

Der Beteiligte zu 3 wird in der Verhandlung gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Hellriegel, ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

Der Beteiligte zu 4 wird in der Verhandlung gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Holger Schulz, ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

Die Erstellung je einer Kopie der Ausweisdokumente zur weiteren Verwahrung in den Akten des Notars wird gestattet.

Auf Befragen verneinten die Erschienenen eine Vorbefassung des Notars mit Angelegenheiten der Beteiligten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG außerhalb seiner Amtstätigkeit.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich, Notar, die folgenden Erklärungen:

I. Gesellschaftsvertrag

Die Beteiligten, vorgenannt, vertreten wie angegeben,

errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht unter der Firma

Kommunale Strukturentwicklungsgesellschaft mbH Böhlen – Groitzsch – Neukieritzsch – Zwenkau.

Sitz der Gesellschaft ist Neukieritzsch.

Die Beteiligten vereinbaren als Inhalt des Gesellschaftsvertrages die Satzung, wie sie in der Anlage zu dieser Urkunde niedergelegt ist. Sie erklären die Anlage zum Bestandteil dieser Urkunde.

II. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter treten unter Verzicht auf Förmlichkeiten und Fristen zu einer ersten Gesellschafterversammlung zusammen und fassen einstimmig den folgenden Beschluss:

Zu ersten Geschäftsführern der Gesellschaft werden,

Herr Thomas Hellriegel und Herr Maik Kunze, je vorgenannt,

bestellt.

Die Geschäftsführer vertreten satzungsgemäß entsprechend der allgemeinen Vertretungsregelung.

Abweichend von der allgemeinen Vertretungsregelung gemäß Satzung wird den bestellten Geschäftsführern jedoch folgende besondere Vertretungsbefugnis eingeräumt:

Sie sind jeweils von der Beschränkung zur Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB generell befreit.

III. Hinweise

Die Erschienenen wurden vom Notar insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- 1. Nach § 11 GmbHG entsteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung vollwirksam erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages zu notarieller Niederschrift entsteht jedoch bereits eine Vorgesellschaft (Ergänzung des Rechtsformzusatzes der Firma der Gesellschaft durch die Bezeichnungen "in Gründung" oder "i.G."), die im Rechtsverkehr Träger von Rechten und Pflichten sein kann und deren Rechtsnachfolger die vollwirksam entstandene Gesellschaft ist.
- 2. Wird bereits vor der Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch. Bei Beginn der Geschäftstätigkeit vor der Eintragung kann es für Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft darüber hinaus zu einer unbeschränkten, persönlichen Haftung der Gesellschafter kommen.
- 3. Die Gesellschafter haften ohne Beschränkung auf die Höhe des Nennbetrages des jeweils übernommenen Geschäftsanteils für Fehlbeträge, wenn der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich Gründungsaufwand) bei Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister niedriger ist als das Stammkapital.
- 4. Nach § 19 Abs. 4 GmbHG befreien bei einer Bargründung Leistungen eines Gesellschafters einer GmbH, die vollständig oder teilweise als Sacheinlage zu bewerten sind (verdeckte Sacheinlage), diesen nicht von seiner Einlageverpflichtung; es besteht jedoch die Möglichkeit der Anrechnung des Wertes der Sachleistung auf die Geldeinlagepflicht.

- 5. Die bei Gründung fälligen Leistungen auf das Stammkapital müssen im Zeitpunkt des Eingangs der Handelsregisteranmeldung bei Gericht bewirkt sein und der Gegenstand der Leistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführung befinden. Das Registergericht kann bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der diesbezüglichen Versicherung des Geschäftsführers in seiner Anmeldung Nachweise (unter anderem Einzahlungsbelege) verlangen. Ein Hin- und Herzahlen einer Geldeinlage ist im Rahmen des § 19 Abs. 5 GmbHG nur gestattet, wenn die Rückzahlung an den betreffenden Gesellschafter von einem vollwertigen Rückgewähranspruch für die Gesellschaft gedeckt ist, der jederzeit fällig ist oder durch fristlose Kündigung durch die Gesellschaft jederzeit fällig werden kann. Entsprechende Leistungen oder Vereinbarungen sind in der Anmeldung des Geschäftsführers nach § 8 GmbHG offen zu legen.
- 6. Gesellschafter und Geschäftsführer können als Gesamtschuldner nach § 9 a GmbHG bei falschen Angaben zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft, bei fehlenden Einzahlungen, für über den Gründungsaufwand hinausgehende Vergütungen sowie bei sonstigen Schädigungen der Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand haften. Falsche Angaben sind darüber hinaus nach § 82 GmbHG strafbar.
- 7. Die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit unmittelbarer Beteiligung von Städten oder Gemeinden im Freistaat Sachsen als Gesellschafter bedarf der Zustimmung durch entsprechende Beschlussfassung der Stadt- bzw. Gemeinderäte der beteiligten Städte / Gemeinden, § 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach § 102 Abs. 1 SächsGemO.
- 8. Die neu gegründete Gesellschaft ist nach ihrer Eintragung in das Handelsregister zur Wahrung ihrer Transparenzpflichten nach § 20 Geldwäschegesetz (GwG) gegenüber dem Transparenzregister in Deutschland verpflichtet. Sie hat u.a. gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 GwG die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

IV. Abschriften, Kosten

 Die Gesellschafter und die Gesellschaft erhalten je eine (einfache) Abschrift dieser Urkunde, sofern nichts anderes bestimmt oder von Rechts wegen erforderlich ist oder (künftig) beantragt wird.

Hinweis:

Die Gesellschaft und jeder Beteiligte, dessen Erklärungen beurkundet worden sind, sowie deren Rechtsnachfolger können nach § 51 BeurkG auf Antrag die Erteilung von <u>Ausfertigungen</u> (§ 47 BeurkG) <u>oder beglaubigten Abschriften</u> der notariellen Urkunde verlangen.

Eine einfache Abschrift erhält das Finanzamt -Körperschaftsteuerstelle-, eine beglaubigte Ablichtung (in elektronischer Form) das Registergericht.

2. Die Gesellschaft trägt die Kosten dieser Urkunde und ihres registerrechtlichen Vollzuges sowie die sonstigen mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,00 EUR. Darüber hinaus gehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

V. Vollmacht

Die Beteiligten erteilen hiermit den jeweiligen Angestellten des

Notars Gunter A. Schenckel in Leipzig

je einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB

Vollmacht,

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Urkunde, z.B. auch hinsichtlich der Firmierung der Gesellschaft vorzunehmen. Die Beteiligten erteilen zugleich auch in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer Vollmacht, die entsprechenden Anmeldungen zum Registergericht zu erklären.

Die Vollmacht erlischt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

Diese Vollmacht ist insbesondere erteilt:

Herrn Bürovorsteher Michael Schumacher, Württ. Notariatsassessor, Frau Gun-Britt Gößel, Leitende Notarmitarbeiterin, Frau Sandra Riedel, Leitende Notarmitarbeiterin, je an der Amtsstelle des Notars Gunter A. Schenckel in Leipzig.

Samt Anlage (Gesellschaftsvertrag / Satzung) vorgelesen vom Notar, von den Erschienenen genehmigt und von diesen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Bielmar General

de Mill

Undel, Notos

STATE OF STA

Gesellschaftsvertrag / Satzung der

Kommunale Strukturentwicklungsgesellschaft mbH Böhlen – Groitzsch – Neukieritzsch – Zwenkau

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- Die Firma der Gesellschaft lautet:
 Kommunale Strukturentwicklungsgesellschaft mbH
 Böhlen Groitzsch Neukieritzsch Zwenkau.
- 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Neukieritzsch.
- Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschaft beginnt als Vorgesellschaft mit ihrer Errichtung, im Übrigen mit der Eintragung in das Handelsregister.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft errichtet worden ist.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Zusammenarbeit der als Gesellschafter beteiligten Gemeinden zur Förderung und Stärkung der regionalen Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch gemeinschaftliche Organisation und Steuerung von Maßnahmen und Investitionen zur Umsetzung des Strukturwandels infolge des gesetzlich angeordneten Ausstiegs aus der Braunkohleförderung und -verarbeitung sowie das Einwerben von Fördermitteln für diese Zwecke.
- Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

- Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- 2. Folgende Geschäftsanteile werden übernommen:
 - 1. Von der Stadt Böhlen ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von

6.250 EUR,

- 2. von der Stadt Groitzsch ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von 6.250 EUR,
- 3. von der Gemeinde Neukieritzsch ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von 6.250 EUR,
- 4. von der Stadt Zwenkau ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von 6.250 EUR.
- 3. Auf den Geschäftsanteil ist vor der Eintragung in das Handelsregister der volle Einlagenbetrag in Geld zu leisten.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- 1, die Geschäftsführung,
- 2. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung

- Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Mitglied/er der Geschäftsführung); die Anzahl bestimmt die Gesellschafterversammlung. Hat die Gesellschaft mehrere Mitglieder der Geschäftsführung, so kann die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen.
- Bestellung, Anstellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung. Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung jederzeit widerrufen.
- 3. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen

die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

- 4. Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5. Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, § 96a Abs. 1 Nr. 5 SächsGemO.

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich nach seiner Aufstellung der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen; die Aufstellung und Vorlage an die Gesellschafterversammlung soll spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung die fünfjährige Finanzplanung vorzulegen, die das Planjahr und die vier darauffolgenden Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwerk zugrundeliegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

Die als Gesellschafter beteiligten Gemeinden sind über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon jeweils unverzüglich zu unterrichten, § 96a Abs. 1 Nr. 6 SächsGemO.

Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung und den als Gesellschafter beteiligten Gemeinden entsprechend § 90 AktG zu berichten. Den zuständigen Stellen für die Beteiligungsverwaltung der als Gesellschafter beteiligten Gemeinden (§ 99 SächsGemO) sind die Berichte zeitgleich mit der Zuleitung an die Vertreter der Gemeinden in der Gesellschafterversammlung zu übermitteln.

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden, s. § 23 Abs. 3 SächsEigBVO.

6. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung nicht im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Ist ein Bürgermeister

zum Geschäftsführer bestellt, ist er befugt, sein Amt als Bürgermeister seiner Gemeinde uneingeschränkt weiter auszuüben.

7. Die Gesellschafterversammlung hat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung zu erlassen.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch ein Mitglied der Geschäftsführung allein vertreten, wenn nur eine Person die Organstellung besitzt oder wenn die Gesellschafterversammlung das Mitglied der Geschäftsführung zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung oder gemeinschaftlich durch ein Mitglied der Geschäftsführung und einen Prokuristen vertreten.

Soweit für die Gesellschaft nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt ist, soll das Unternehmen durch geeignete interne Regelungen sicherstellen, dass im Hinblick auf seine Tätigkeit das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.

- Die Gesellschafterversammlung kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 3. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte werden nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung bestellt und abberufen. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte dürfen keine Untervollmacht erteilen.

§ 7 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

 Sind mit Rechtsgeschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung wesentliche Veränderungen des Unternehmens oder Verfügungen über Vermögen und die Aufnahme von Krediten verbunden, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, bedürfen solche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschafterversammlung, § 96a Abs. 1 Nr. 2 lit. a) und b) SächsGemO.

Das Zustimmungserfordernis erfasst als zu beachtende Regelbeispiele, ohne dass diese eine abschließende Regelung darstellen, die nachfolgend aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:

- 1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
- 2. Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind,
- 3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten, wesentliche Änderung der Betriebsorganisation,
- 4. Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen, Schaffung oder Änderung von Richtlinien für verbundene Unternehmen,
- 5. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Grenze übersteigen,
- 6. Aufnahme von Anleihen oder Krediten; Übernahme von Bürgschaften, Garantien (einschließlich Patronatserklärungen) oder sonstigen Gewährleistungen, Gewährung von Krediten, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,
- 7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
- 8. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb (Einzelprokura darf nicht erteilt werden),
- 9. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern jeweils von der Gesellschafterversammlung festzulegende Grenzen überschritten werden,
- 10. jede Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung, sofern diese über die gesetzlichen Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes hinausgehen; die Gesellschafterversammlung kann eine Wertgrenze festlegen,
- 11. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,

- 12. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung mit Ausnahme von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, Abschluss von Vergleichen, Erklärung von Anerkenntnissen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert von Forderungen einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag übersteigt.
- 2. Die Gesellschafterversammlung kann widerruflich für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß Abs. 1 der Geschäftsführung seine Zustimmung allgemein erteilen.
- 3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Arten von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, sowie Handlungen im Einzelfall an ihre Zustimmung binden. Näheres kann in einer von der Gesellschafterversammlung gemäß § 5 Abs. 7 zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt werden.
- 4. In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können die Mitglieder der Geschäftsführung unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips in ihrer Verantwortung und Haftung die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung der Gesellschafterversammlung selbst im schriftlichen Verfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Gesellschafterversammlung sind die Maßnahmen unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.
- 5. Unabhängig von den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 4 bedürfen die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen der Einwilligung einer jeden als Gesellschafter beteiligten Gemeinde, § 96a Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO.

Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn den Vorschriften des § 96a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie 4 bis 13 SächsGemO entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind, § 96a Abs. 1 Nr. 13 1.Halbsatz SächsGemO.

§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere

1. die Überwachung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, die Überwachung aller wesentlichen Angele-

- genheiten der Gesellschaft und die Festlegung der Grundzüge der Geschäftspolitik,
- 2. die Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- 3. die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft im Rahmen der fünfjährigen Finanzplanung verfolgten Ziele,
- 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
- 5. die Erteilung der Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Rechtgeschäften und Maßnahmen nach § 7,
- 6. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- 7. die Entscheidung über Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit diesen Personen sowie die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche,
- 8. die Entlastung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
- 9. die Wahl des Abschlussprüfers,
- 10. die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des verbleibenden Vermögens,
- 11. die Bestellung des Liquidators,
- 12. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung.

§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- 1. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der an Lebensjahren älteste Vertreter einer als Gesellschafter beteiligten Gemeinde oder im Verhinderungsfall der zweitälteste als Stellvertreter. Die Gesellschafterversammlung kann ohne Aussprache einstimmig eine andere Person bestimmen, die der Gesellschafterversammlung angehört.
- 2. Die Gesellschafterversammlung wird im Auftrag des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einberufen.
- 3. Die Einberufung hat schriftlich oder in Textform, auch per Telefax, E-Mail oder jeder anderen Form zuverlässiger elektronischer Übermittlung, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Die Unterlagen können auch in einem elektronischen Datenraum

zur Verfügung gestellt werden. Der Datenraum muss so ausgestaltet sein, dass die Informationen ausgedruckt und gespeichert werden können. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist verkürzen; diese Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.

4. Die Gesellschafter haben zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zusammenzutreten, wenn ein Gesellschafter oder mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung die Einberufung verlangen, und zwar unter Angabe von Zweck und Gründen sowie eines Vorschlags zur Tagesordnung. Für die Einberufung sind die Absätze 2 und 3 maßgebend.

§ 10 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst.
- Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmen können für jeden Gesellschafter nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 3. Die als Gesellschafter beteiligten Gemeinden werden jeweils in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister (§§ 51, 98 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO) vertreten, im Verhinderungsfall von dem nach § 54 SächsGemO bestimmten Stellvertreter des Bürgermeisters.
- 4. Gesellschafter können sich im Übrigen in der Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.
- Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - Jede beteiligte Gemeinde ist als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung auch bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber stimmberechtigt, § 96a Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO.
- 6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit wegen nicht ausreichender Vertretung des Stammkapitals kann innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit der-

selben Tagesordnung stattfinden, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 7. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen (§ 9 Abs. 3), so können rechtswirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten und einverstanden sind.
- 8. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind diese und der wesentliche Verlauf der Verhandlungen in einer Niederschrift festzuhalten (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung); die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der von ihm mit der Protokollführung betrauten Person zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Zeit, die Namen der Versammlungsteilnehmer, die Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse und ggf. Verzichte auf Geltendmachung formaler Mängel festzuhalten.
- 9. Beschlüsse können auch durch schriftliche oder in Textform abgefasste Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn kein Gesellschafter widerspricht und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Über das Ergebnis einer Abstimmung sind die Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Beschlüsse sind in der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen. Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

- 1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der durch § 264 Abs. 1 HGB bestimmten Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen, § 96a Abs. 1 Nr. 8 SächsGemO. Den zuständigen Stellen für die Beteiligungsverwaltung der als Gesellschafter beteiligten Gemeinden (§ 99 SächsGemO) sind die genannten Unterlagen spätestens gleichzeitig mit der Zuleitung an die Gemeinden als Gesellschafter bzw. deren Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu übermitteln.
- Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des HGB durch einen Ab-

schlussprüfer zu prüfen. Die Abschlussprüfung ist im Umfang des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19.08.1969, das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 14.08.2017 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen, § 96a Abs. 1 Nr. 7 SächsGemO. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss ist den Gemeinden als Gesellschafter und den zuständigen Stellen für die Beteiligungsverwaltung der als Gesellschafter beteiligten Gemeinden (§ 99 SächsGemO) unverzüglich nach dessen Eingang zuzuleiten.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Übersendung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers bezieht sich gegenüber den Gemeinden als Gesellschafter auch auf die Angaben, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendig sind, § 96a Abs. 1 Nr. 9 SächsGemO.

Die Geschäftsführung ist sodann verpflichtet, den als Gesellschafter beteiligten Gemeinden zu dem von ihnen jeweils bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 88b SächsGemO erforderlichen Unterlagen zu übersenden und Auskünfte zu erteilen, § 96a Abs. 1 Nr. 10 SächsGemO.

Den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung ferner unverzüglich an die Rechtsaufsichtbehörde der als Gesellschafter beteiligten Gemeinden zu übersenden, § 96a Abs. 1 Nr. 9 1. Halbsatz SächsGemO.

- 3. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung und den Gesellschaftern eine schriftliche Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht unter genauer Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen.
- 4. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und unverzüglich über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die zuständigen Stellen für die Beteiligungsverwaltung der als Gesellschafter beteiligten Gemeinden (§ 99 SächsGemO) zu berichten. Sie hat dabei zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen.
- 5. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

§ 12 Haushaltsrechtliche Prüfungen

Den für die als Gesellschafter beteiligten Gemeinden zuständigen örtlichen Prüfungseinrichtungen und der überörtlichen Prüfungsbehörde wird jeweils die Befugnis zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft eingeräumt, § 96a Abs. 1 Nr. 11 SächsGemO. Dabei werden den örtlichen Prüfungseinrichtungen gemäß § 103 SächsGemO und der überörtlichen Prüfungsbehörde gemäß § 108 SächsGemO (Sächsischer Rechnungshof) die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt, § 96a Abs. 1 Nr. 12 SächsGemO. Bei Beteiligungen der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen der Gemeinde) kann und darf die örtliche Prüfungseinrichtung von den in § 96a Abs. 1 Nrn. 11 und 12 SächsGemO vorgesehenen Befugnissen nur Gebrauch machen, wenn die jeweilige Gemeinde nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht, § 96a Abs. 1 Nr. 13 2. Halbsatz SächsGemO.

§ 13 Kommunalrechtliche Besonderheiten zur Verschwiegenheitspflicht

Auf die Vertreter der als Gesellschafter beteiligten Gemeinden in der Gesellschafterversammlung sowie auf die Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gemeinde zu verwalten oder für eine Gemeinde die Gesellschaft, die Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder die Tätigkeit der auf Veranlassung der Gemeinde entsandten Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu prüfen, sind die Bestimmungen der §§ 394, 395 AktG entsprechend anzuwenden, § 96a Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO.

§ 14 Verfügungen über Geschäftsanteile

- Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie jede sonstige Verfügung über Geschäftsanteile bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.
- 2. Abs. 1 gilt nicht für Übertragungen nach § 15 Abs. 7 dieser Satzung.

§ 15 Kündigung / Austritt aus der Gesellschaft; Einziehung von Geschäftsanteilen

 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine Beteiligung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen und seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft und allen Gesellschaftern auszusprechen und bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Tag des Zugangs maßgeblich.

- 2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter entsprechender Anpassung der Firma der Gesellschaft fortgeführt. Der Geschäftsanteil "der Geschäftsanteil" auch dann genannt, wenn die Beteiligung aus mehreren selbständigen Geschäftsanteilen besteht des ausscheidenden Gesellschafters ist wie nachfolgend beschrieben einzuziehen oder zu übertragen. Wird der Geschäftsanteil nicht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung eingezogen oder übertragen, so tritt die Gesellschaft in Liquidation.
- 3. Das Austrittsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4. Die Gesellschaft kann Geschäftsanteile jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters einziehen.

Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (oder seiner Rechtsnachfolger) bedarf es nicht, wenn der betroffene Gesellschafter von seinem Kündigungs- oder Austrittsrecht gemäß Gesetz oder Satzung Gebrauch gemacht hat.

- 5. Die Einziehung von Geschäftsanteilen unterliegt der Bestimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss. Bei der Abstimmung besitzt der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann eine Entschädigung der eingezogenen Geschäftsanteile erfolgt.
- 6. Mit dem Wirksamwerden des Einziehungsbeschlusses scheidet der betroffene Gesellschafter grds. mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft aus. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens ruhen die Stimm- und Teilnahmerechte des betroffenen Gesellschafters; Gesellschafterversammlungen können auch ohne ihn zu laden und ohne seine Teilnahme erfolgen sowie Gesellschafterbeschlüsse ohne seine Mitwirkung gefasst werden. Ihm stehen auch keine Rechte aus der Satzung mehr zu.
- 7. Statt der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der Anteil des betroffenen Gesellschafters auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung, einen von diesen, einen Dritten oder die Gesellschaft selbst zu übertragen ist (Zwangsabtretung).

§ 16 Auseinandersetzung

 Scheidet ein Gesellschafter nach den Bestimmungen dieser Satzung aus der Gesellschaft aus, so erhält er für die Aufgabe der Beteiligung eine Entschädigung (Abfindung/Abfindungsentgelt/Abfindungsguthaben).

Die Entschädigung richtet sich nach den Buchwerten auf der Grundlage der maßgeblichen Steuerbilanz zum Schluss des Geschäftsjahres oder, wenn das Ausscheiden im Lauf eines Geschäftsjahres erfolgt, auf der Grundlage der Steuerbilanz zum Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres. Dabei errechnet sich das Abfindungsentgelt wie folgt:

- Stammeinlage/n des ausscheidenden Gesellschafters,
- zuzüglich anteilige offene Rücklagen,
- zuzüglich anteiliger Gewinnvortrag,
- abzüglich anteiliger Verlustvortrag.

An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Eine Berücksichtigung der stillen Reserven, des Firmen-Ertragswertes oder sonstiger immaterieller Werte findet nicht statt.

Etwaige spätere Änderungen der Steuerbilanz sind ohne Auswirkungen auf das Abfindungsguthaben.

- 2. Die Auszahlung des Abfindungsentgeltes erfolgt in drei gleichen Jahresraten, von denen die erste sechs Monate nach dem Ausscheidungstag und die folgenden je ein Jahr nach dem ersten Zahlungstermin fällig werden. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den Kapitalraten fällig. Sicherstellung des Auszahlungsguthabens kann nicht verlangt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung auch vorzeitig im Ganzen oder in höheren Jahresbeträgen vorzunehmen.
- 3. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Abfindungsentgeltes soll ein von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Gesellschaft zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter die Höhe des Abfindungsentgeites feststellen. Er entscheidet für alle Beteiligten verbindlich (§§ 317 ff. BGB), entsprechend den Bestimmungen unter §§ 91 ff. ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.
- 4. Die Einziehung bleibt wirksam, auch wenn über die Höhe des Abfindungsentgeltes gestritten wird. Eine statt der Einziehung beschlossene Abtretung hat zu erfolgen, auch wenn die Höhe des Abfindungsentgeltes noch nicht festgestellt ist und unabhängig davon, ob die Zahlung der Ab-

findung in einem Betrag oder in mehreren Raten erfolgt und ob die Auszahlung bereits vorgenommen ist.

§ 17 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 18 Schlussbestimmungen

- Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (die Kosten der notariellen Beurkundung, der Registereintragung sowie der sonstigen Gründungsberatung durch Rechtsanwälte und Steuerberater) bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,00 EUR. Darüber hinaus gehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

Ende der Anlage

		dincer Abschrill
Die	Übereinstimmung	La cloubiat
mit	der Urschrift wird	peglaubigi.

1 8. FEB. 2022 Leipzig, den

G.A. Schenckei, Notar

11

KOPIE

Liste der Gesellschafter

der Firma Kommunale Strukturentwicklungsgesellschaft mbH Böhlen – Groitzsch – Neukieritzsch – Zwenkau mit dem Sitz in Neukieritzsch

Das Stammkapital der o. g. Gesellschaft in Höhe von **EUR 25.000** wurde wie folgt übernommen:

1. durch den Gesellschafter, die

Stadt Böhlen, 04564 Böhlen, Karl-Marx-Str. 5,

mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 6.250 (25 %)
- Geschäftsanteil Nr. 1 -,

somit insgesamt 25 % des Stammkapitals,

2. durch den Gesellschafter, die

Stadt Groitzsch, 04539 Groitzsch, Markt 1,

mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 6.250 (25 %)
- Geschäftsanteil Nr. 2 -,

somit insgesamt 25 % des Stammkapitals,

3. durch den Gesellschafter, die

Gemeinde Neukieritzsch, 04575 Neukieritzsch, Schulplatz 3,

mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 6.250 (25 %)
- Geschäftsanteil Nr. 3 -,

somit insgesamt 25 % des Stammkapitals,

4. durch den Gesellschafter, die

Stadt Zwenkau, 04442 Zwenkau, Bürgermeister-Ahnert-Platz 1,

mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 6.250 (25 %)
- Geschäftsanteil Nr. 4 -,

somit insgesamt 25 % des Stammkapitals.

Leipzig, den 22.9.2022

(Herr Thomas Hellriegel)

-Geschäftsführer-

(Herr Maik Kunze)

Nummer der Firma: Seite 1 von 1

	_	Nummer der Eintragung
a) Accommunate Kommunate Strukturentwicklungsgesellschaft mbH Böhlen - Groitzsch - Neukieritzsch - Zwenkau b) Neukieritzsch Geschäftsanschrift: Glück-Auf-Straße 35/37, 04575 Neukieritzsch c) Die Zusammenarbeit der als Gesellschafter beteiligten Gemeinden zur Förderung und Stärkung der regionalen Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch gemeinschaftliche Organisation und Steuerung von Maßnahmen und Steuerung von Maßnahmen und Steuerung von Maßnahmen und Steuerung des Strukturwandels infolge des gesetzlich angeordneten Ausstiegs aus der Braunkohleförderung und -verarbeitung sowie das Einwerben von Fördermitteln für ritiese Zwerke	2	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische g Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens
25.000,00 EUR	ယ	Grund- oder Stammkapital
a) lst nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. b) Bestellt: Geschäftsführer: Hellriegel, Thomas, Neukieritzsch OT Lobstädt, *25.08.1965 mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Ausgeschieden: Geschäftsführer: Kunze, Maik, Groitzsch, *02.02.1966	4	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis
	5	Prokura
a) Gesellschaft mit beschränkter Haffung Gesellschaftsvertrag vom 18.02.2022.	σ	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse
a) 06.10.2022 Boß	7	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen